ARBEITSVERTRAG



Stand: Juni 2022

zwischen der Technischen Universität Darmstadt, vertreten durch die Präsidentin, und (studentische Hilfskraft), geboren am

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1	Vertragsdauer
-----	---------------

auf bestimmte Zeit nach den Befristungsregelungen des Die studentische Hilfskraft wird ab Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) in der jeweils gültigen Fassung bis beschäftigt.

§ 2 Tätigkeit

Der studentischen Hilfskraft obliegt die Wahrnehmung von unselbständigen Dienstleistungen zur Unterstützung von Lehre und Forschung, die zugleich der eigenen fachlichen Aus- und Weiterbildung dienen (§ 82 HHG).

Die studentische Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen und das Datengeheimnis (§ 48 HDSIG) zu wahren.

2 2	Arbeitsz	~i+
§ 3	Arbeitsz	eπ

Die reguläre Arbeitszeit	– ausschließlich der Pausen -	- beträgt für die unter § 1 vereinl	oarte Vertragsdauer jeweils		
Stunden mon	atlich.				
ODER					
Die reguläre Arbeitszeit	Die reguläre Arbeitszeit - ausschließlich der Pausen – beträgt				
im Monat	Stunden	im Monat	Stunden		
im Monat	Stunden	im Monat	Stunden		
im Monat	Stunden	im Monat	Stunden		
im Monat	Stunden	im Monat	Stunden		
im Monat	Stunden	im Monat	Stunden		
im Monat	Stunden	im Monat	Stunden		

§ 4 Vergütung

im Monat

- 1. Die studentische Hilfskraft erhält pro Stunde
 - ☐ die Basisvergütung für studentische Hilfskräfte ☐ den erhöhten Stundensatz für studentische Hilfskräfte.
- 2. Die Stundenvergütung nimmt mit Wirkungsdatum ab dem 01.10.2022 zeit- und inhaltsgleich an den allgemeinen Entgeltanpassungen in Anlehnung an den Tarifvertrag für die TU Darmstadt (TV-TU Darmstadt) zu dem Vomhundertsatz (Prozentsatz) teil, zu dem sich die Tabellenentgelte im TV-TU Darmstadt verändern.

- 3. Die jeweils gültige Höhe der Stundenvergütung ist der nachstehenden Tabelle* über die Stundensätze von studentischen Hilfskräften zu entnehmen.
- 4. Sollte eine wesentliche Vertragsbedingung der studentischen Hilfskraft darin bestehen, die jeweils gültige Grenze einer entgeltgeringfügigen Beschäftigung im Sinne des SGB IV nicht zu überschreiten ("Mini-Job"), erklären sich beide Vertragsparteien bereit dazu, eine entsprechende vertragliche Anpassung in Bezug auf die Arbeitszeit vorzunehmen, sollte die jeweilige Grenze der Entgeltgeringfügigkeit durch eine Erhöhung der Stundenvergütung im Sinne von Nr. 2 regelmäßig überschritten werden.

Studierendenstatus/Studienbescheinigung § 5

1. Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt die studentische Hilfskraft ausdrücklich, dass sie an einer deutschen Hochschule für ein Studium, das zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, immatrikuliert ist. Dazu hat die studentische Hilfskraft den Studierendenstatus bei Vertragsunterzeichnung, spätestens jedoch bei Beschäftigungsaufnahme sowie bei Verlängerung des Vertrages jeweils unmittelbar nach erfolgter Rückmeldung, spätestens jedoch zum Ablauf der Nachfrist der Rückmeldung unaufgefordert durch Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung nachzuweisen.

- 2. Der studentischen Hilfskraft ist bewusst, dass eine unrichtige Erklärung in Zusammenhang mit dem Studierendenstatus die Technischen Universität Darmstadt zur Anfechtung und zur fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- 3. Änderungen des Studierendenstatus (Exmatrikulation) sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- 3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 7 Sonstige Regelungen

- 1. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) und Arbeitszeitgesetz (ArbZG).
- 2. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die studentische Hilfskraft Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt abzutreten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 1. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass die Höchststundenzahl von 82 Stunden monatlich zusammen mit weiteren Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der TU Darmstadt nicht überschritten wird.
- 2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 3. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Darmstadt, den	Darmstadt, den Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt
(studentische Hilfskraft)	i. A
Freitextfeld/Kürzel Bearbeitung	

Stundensätze	Stundensatz ab 01.04.2022	Stundensatz ab 01.10.2022	Stundensatz ab 01.08.2023
SHK Basisvergütung	12,00€	12,26€	12,48€
SHK erhöhter Stundensatz	13,50€	13,80€	14,05€

Stand: Februar 2022, Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Dezernats Personal- und Rechtsangelegenheiten (Dez. VII) unter Informationen A-Z, Stichwort "Studentische Hilfskräfte"

Stand: Juni 2022

Seite 2 von 2 – Arbeitsvertrag Studentische Hilfskraft

Dokumentation der täglichen Arbeitszeit



Die Aufzeichnungen sind mindestens wöchentlich zu führen, denn der Arbeitgeber "ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren" (§ 17 Abs. 1 u. 2 Mindestlohngesetz).

Einrichtung/Institu	t:				
Name, Vorname:					
GebDatum:					
Aufzeichnung für de	en Zeitraum vom_		bis		
Datum	Arbeitszeit		it	tägl. gesamt Stunden (Arbeitszeit abzüglich der Pausen)	
	Beginn		Ende		
Darmstadt, den			Darmstadt, d	len	
Unterschrift Studen	tische Hilfskraft		Unterschrift	Vorgesetzte_r/Stempel	

Mit der Unterschrift erklären Studentische Hilfskraft und Vorgesetzte_r insbesondere, dass die Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgt ist.

Stand: Februar 2022